

Fruchtlos verschwendeter Eifer, womit man die Gesetze gegen den Ehestand der Geistlichen in Kraft zu setzen sucht. Ursachen und Gründe dieses Eifers.

§. 1.

Eben diese waren es dann auch, welche erst in der folgenden Periode eine andere, den Klerus betreffende Veränderung erzwangen. Wozu man auch schon in dieser mehrere sehr ernsthafte, aber immer fruchtlose Versuche machte. Von der Mitte des zehnten Jahrhunderts an wurde wenigstens schon mit wahrem Eifer daran gearbeitet, die allgemeine Befolgung der Gesetze, welche den Klerus zum Zölibat verdammt, zu erzwingen. Die neuen Veranlassungen, durch welche er erweckt und gereizt wurde, legen sich auch offen genug in der Geschichte dar, und erproben zugleich, dass es jetzt schon sehr ernstlich damit gemeint war. Doch kam nur wenig oder nichts dabei heraus.

§. 2.

Solange noch im neunten Jahrhundert der erste Eifer für das neue Institut des kanonischen oder gemeinsamen Lebens dauerte, das man unter dem Klerus eingerichtet hatte, so musste und konnte zwar dieser am natürlichsten bewirken, dass gelegentlich auch die Gesetze in Kraft kamen, die jeden Geistlichen zur Kontinenz (*Zurückhaltung*) und Abstinenz verpflichteten. Ein Kanonikus konnte nicht heiraten, und wenn er schon verheiratet war ehe er Kanonikus wurde, so musste er wohl die gesetzmäßige Abstinenz halten. Denn das Brüder-Haus, in welchem er nun eingeschlossen lebte, durfte von keiner Frau betreten werden. Doch einmal kam es ja nie dazu, dass alle Geistliche zu den Zwang des kanonischen Lebens hinein gedrängt werden konnten. Die Parochen (*den Satzungen der Kirche streng zugetanen Männer*) auf dem Lande z. B. waren unmöglich alle hineinzubringen. Und wenn man noch so oft verordnete, dass auch sie, soweit es ihre Lage zuließ, nach der kanonischen Regel leben sollten, so liess ja diese jene beschwerlichsten Einschränkungen gerade am wenigsten zu. Der Zölibats-Zwang konnte also auch bei ihnen nicht besonders dadurch verstärkt werden. Außer diesem aber ist es nur allzu gewiss, dass gerade durch diese zufällige Wirkung des kanonischen Lebens der Verfall des ganzen Instituts am meisten beschleunigt wurde.

§. 3.

Daraus lässt sich schon schließen, dass es auch um diese Zeit genug einzelne Kleriker gab, die den Gesetzen zum Trotz im Ehestand und zwar öffentlich im Ehestand lebten. Aber man findet es auch als Tatsache vielfach in der Geschichte bestätigt. Der unwidersprechlichste Beweis geht jedoch daraus hervor, weil man es vom Anfang dieser Periode an bis zu ihrem Ende fast auf jeder Synode nötig fand, die Gesetze, die darauf Beziehung hatten, zu wiederholen, genauer zu bestimmen, auch zum Teil weiter auszudehnen, und durch eine verstärkte Poenal-Sanktion (*Strafrecht*) ihre Kraft zu vermehren. Aus den verschiedenen Formen, die man ihnen jetzt gab, und aus den verschiedenen Bestimmungen die man dabei anbrachte, lässt sich aber auch sehr schön ersehen, dass man sich zwar überall, jedoch nicht überall auf gleiche Art darüber hinwegsetzte.

§. 4.

So mochte es nach den Capiteln, welche der Erzbischof Hincmar von Rheims für den Klerus seines Sprengels zusammentrug, in der französischen Kirche, oder doch in der Rheimsischen Diöcese selten vorkommen, dass ein Presbyter oder ein Diakon in einem öffentlichen Ehestand gelebt hätten. Wenn sie auch, was meistens der Fall sein mochte, zur Zeit ihrer Ordination schon verheiratet waren, und sich dann nach ihrer Ordination auch nicht völlig von ihren Weibern trennten, so gaben sie sich doch das Ansehen, als ob sie dennoch den Gesetzen genug täten, welche nur Enthaltbarkeit von ihnen forderten. Wie es sich damit verhielt, oder wie sie es damit hielten, war dann freilich notorisch genug. Aber äußerlich schienen sie doch das Gesetz zu ehren, dass auch wirklich zuweilen nur so gefasst worden war, dass es den vor seiner Ordination verheirateten Geistlichen nicht zu der Aufhebung jeder Verbindung, sondern nur zu der Aufhebung der ehelichen Verbindung mit seiner Frau verpflichtete. Hincmar setzte es also auch in denjenigen seiner Kapitel, die von der Keuschheit der Geistlichen handelten, als etwas undenkbares voraus, dass ein Presbyter oder ein Diakon darauf verfallen könnte, zu heiraten. Aber er kündigte zugleich an, dass er in seiner Diöcese mit der äußersten Strenge über der Beobachtung jener Canonen halten würde, wodurch den Geistlichen nicht nur das eheliche Zusammensein, sondern überhaupt das Zusammenleben mit allen Personen des weiblichen Geschlechts, die nicht zu ihren nächsten Bluts-Verwandten gehörten, untersagt sei. Ja er erklärte mit weiser Bedachtsamkeit (*Non igitur de hoc inverecunde quaeremus, quod etiam Apoltolus non nudo sed velato nomine apud legitime conjugatos studuit appellare – sed tantummodo de accessu et frequentatione et cohabitacione Clericorum cum foeminis inquiremus. Siehe Labbé*) voraus, dass er bei jeder deshalb anzustellenden Inquisition sich gar nicht auf die Frage: wie ein Geistlicher mit einer Frau zusammen gelebt? sondern nur auf die Untersuchung: ob er mit ihr zusammen gelebt habe? einlassen, und das Urteil bloß nach diesem sprechen würde.

§. 5.

Dass aber dabei Hincmar --- gegen die ursprüngliche Absicht des Gesetzes --- nicht bloß jenen Presbytern und Diakonen, welche nie verheiratet gewesen waren, das Zusammenleben mit Konkubinen unter irgend einem Namen, sondern dass er auch verhelichten Presbytern und Diakonen das Zusammenleben mit ihren rechtmäßigen Weibern unmöglich machen wollte, dies wird aus den schönen Gründen unverkennbar. Wodurch er bei dieser Gelegenheit zu beweisen suchte, dass es nicht bloß eine menschliche, sondern eine wahrhaftig göttliche Anordnung sei. Und durch welche im Neuen Testament alle Diener des Altars zu beständiger Erhaltung einer unverletzlichen Keuschheit verpflichtet würden (*„Si priscis temporibus Sacerdotes anno vicis suae de templo non discedebant nec domum suam tangebant – quanto magis novi foederis Sacerdotes et Levitae perpetuam pudicitiam servare debeant, quibus nulla praeterit dies, que a sacrificiis divinis vacent“*). Hingegen muss zugleich besonders bemerkt werden, dass doch auch Hincmar bei der gänzlichen Entfernung von allem weiblichen Umgang, auf welche er bei seinen Geistlichen drang, noch die Ausnahmen zulassen wollte, welche die älteren Gesetze gestattet hatten. Denn gerade darin glaubte man in der Folge eine Änderung anbringen zu müssen, aus der man sehr schlimme Vermutungen ziehen muss.

§. 6.

In der deutschen Kirche schienen sich nämlich ebenso wie in der französischen die Geistlichen allmählich darein gefügt zu haben, dass sie nach dem Antritt des Diakonats und nach Empfangung der Priester-Weihe mit ihren Weibern in keinem förmlichen und öffentlichen Ehestand mehr leben dürften. Jedoch auch hier hatten sie sich nur scheinbar darein gefügt. Sie lebten jetzt mit ihnen in vorgeblicher Enthaltbarkeit, aber sie behielten sie doch in ihren Häusern. Und auf die nämliche Art glaubten nun auch solche Presbyter und Diakonen, die keine eigenen Weiber hatten, mit andern leben zu können. Deren Dienste man ihnen, wie sie meinten, unter jener Bedingung eben so wenig als ihren verheirateten Brüdern missgönnen werde. Dies führte aber, wie sich voraussehen liess, in kurzer Zeit zu dem allgemeinen Konkubinat der Geistlichen. Und das daraus entstandene Skandal nötigte den Bischöfen einige Vorkehrungen dagegen ab, welche sie auch einige Zeit hindurch mit sehr nachdrücklichem Ernst zu behaupten schienen. Sie erneuerten nicht nur ebenfalls die Gesetze, welche den Geistlichen verboten, außer ihren Müttern, Schwestern, Töchtern und Tanten noch eine andere weibliche Person in ihren Häusern zu haben. Sondern sie schienen es wirklich auf einige Zeit erzwungen zu haben, dass sie sich auf die Gesellschaft von diesen einschränken mussten. Aber der Erfolg zeigte bald, dass man das Uebel nur schlimmer gemacht hatte.

§. 7.

Nicht nur eine zweifelhafte Synode zu Nantes, deren eigentliche Epoche wenigstens unbekannt ist (*siehe Labbé Tome IX*), sondern eine sehr gewiss im Jahre 888 zu Metz und eine andere im nämlichen Jahr zu Mainz gehaltene Versammlung fand es notwendig, zu verbieten, dass die Geistlichen in Zukunft gar keine weiblichen Personen, nicht einmal ihre Mütter oder Schwestern mehr im Hause behalten dürften. Wodurch man sich zu dieser unnatürlichen Schärfung des Gesetzes gedrungen glauben konnte, darf nicht erst gesagt werden (*Aber die Synode sagt es sehr deutlich: „Saepe, quod multum dolendum est, audisimus per illam concessionem plura scelera esse commissa, ira ut quidam Sacerdotum cum propriis sororibus concumbentes filias ex eis generassent“*. Canon 10). In dem wahrscheinlich älteren Canon der Synode zu Nantes wird es aber schon ganz unumwunden gesagt, dass man sich dazu habe entschliessen müssen, um dem größeren Skandal zu begegnen, das aus der in den älteren Gesetzen gestatteten Ausnahme entstanden sei (*„Nullus Sacerdos foeminas in domo habeat neque illas, quas Canones concedunt, quia instigante Diabolo etiam in illis frequenter scelus perpetratum reperitur, aut etiam in pedissequis illarum“* Canon 3). Will man sich jedoch auch nicht gerade das allerskandalöseste dabei vorstellen, sondern nur der natürlicheren Vermutung Raum geben, dass die Geistlichen, solange die Ausnahme gestattet war, unter dem Namen ihrer Schwestern und Tanten sich noch andere weibliche Gesellschaft zu verschaffen wussten. So ergibt sich doch daraus am auffallendsten, welche Folgen und Wirkungen aus jedem Versuch entsprangen, durch den der Zölibats-Zwang verstärkt werden sollte. Der Priester und Diakonen mochten immer weniger werden, die mit rechtmäßigen Weibern in einem öffentlichen Ehestand lebten. Aber vom Bischof bis zum untersten Dorf-Priester herab lebten fast alle Geistliche in einem öffentlichen Konkubinat, und hielten sich selbst für halbe Heilige, ja wurden auch hier und da von dem Volk wirklich für ganze gehalten, wenn und weil sie nur in einem einfachen lebten.

§. 8.

Diese Wirkung kann jedoch kein Befremden erregen, denn die rohe Sittenlosigkeit des ganzen Zeit-Alters, und der wilde Geist des zehnten Jahrhunderts machte sich ja noch natürlicher, als sie schon an sich war. Jetzt aber wird man auch schwerlich mehr fragen, warum durch die vorhandenen Gesetze nichts mehr ausgerichtet werden konnte? Wenn auch einzelne Bischöfe in ihren Diöcesen

mit den Geistlichen, die im Ehestand oder im Konkubinat lebten, nach dem Buchstaben der Gesetze verfahren, was konnten sie für das Ganze damit bewirken? Was konnte der einzelne Bischof ausrichten, wenn in jedem Metropolitensprengel zehn seiner Mitbrüder ihre Geistlichen gar nicht einmal an die alten Keuschheits-Gesetze erinnern durften, weil sie von ihnen selbst auf die schmächtigst-notorische Art übertreten wurden? **Wenn sich aber auch die Bischöfe vereinigt hätten, überall mit gleicher Strenge und mit gleichem Eifer ihre Geistlichen zum Fortschaffen ihrer Weiber oder ihrer Konkubinen zu zwingen, wie durften sie es wagen, sie auf das äußerste zu treiben, da sie befürchten mussten, einen ganz allgemeinen Widerstand dabei zu finden? Nur das einzige gewaltsame Mittel konnte wirken, zu dessen Anwendung sich der heilige Dunstan in England gegen das Jahr 964 von dem König Edgar bevollmächtigen liess. Dieses Mittel bestand darin, dass er an einem Tage die sämtlichen Geistlichen einer Diöcese von ihren Ämtern vertrieb, und diese mit Mönchen besetzte.** Aber diese Prozedur liess sich nicht überall anbringen, und ihre Wirkung war ja selbst in England nur von kurzer Dauer. Nach dem Verlauf von vierzig Jahren fand eine Synode zu Enham es schon wieder nötig, über die Unenthaltbarkeit der englischen Geistlichen zu eifern, und aus der Art womit sie es tat, kann man fast vermuten, dass sie sich glücklich geschätzt haben würden, wenn sie es nur dahin hätten bringen können, dass sich jeder mit einer rechtmäßigen Frau begnügt hätte (*Die Synode klagt: „In more est ut quidam duas, quidam plures uxeres habeant, et non nullus, quamvis eam dimiserit, quam antea habuit, aliam tamen ipsa vivente accipit“*).

§. 9.

Ganz ebenso mochte es sich um diese Zeit, nämlich zu Anfang des elften Jahrhunderts in allen übrigen Staaten verhalten haben. Woraus sich auch die Erscheinung erklärt, dass man jetzt, besonders in Deutschland und Italien, den Geistlichen mehr als vorher findet, die in einem öffentlichen und förmlichen Ehestand lebten. Da man der Frechheit, womit sich die größere Anzahl über alle Keuschheits-Gesetze hinwegsetzte, keine Grenzen stecken konnte, so durfte man diejenigen nicht beunruhigen, die es noch mit dem möglichst geringen Skandal taten. Und dies war sicherlich mit jenen der Fall, welche bloß ihre Weiber behielten, die ihnen vor der Ordination rechtmäßig angetraut waren. Es lässt sich selbst sehr wahrscheinlich annehmen, dass jetzt manche einzelne Bischöfe in ihren Diöcesen, und dass gerade die besseren Bischöfe am häufigsten diese Klasse von Geistlichen nicht nur stillschweigend duldeten, sondern mehrfach begünstigten. Aber wenn sich auch noch so viele Beispiele davon anführen ließen, so kann und darf doch deswegen nie behauptet werden, dass der Ehestand der Geistlichen jemals in diesem Zeitraum erlaubt und gesetzmäßig geworden sei.

§. 10.

Außer den bereits erwähnten Versuchen, die im neunten und zehnten Jahrhundert von Seiten der Kirche auf eine so verschiedene Art angestellt wurden, um die älteren Gesetze dagegen teils zwingender teils vollziehbarer zu machen, wurden ja noch mehrere Vorkehrungen in dieser Absicht getroffen, und bis in die Mitte des elften hinein fortgesetzt. Schon der erste Papst dieses Zeitalters, Nicolaus I., schien sich mit der ihm eigenen Kraft dafür verwenden zu wollen (*In einem Brief an den Erzbischof Ado von Vienne eiferte er schon sehr stark darüber, dass der Bischof nur einem Subdiaconus das Heiraten erlaubt habe*). Einige der folgenden Päpste nahmen sogar das Ansehen an, als ob sie sich schon darüber gewaltig ärgerten, dass die Verpflichtung zum Zölibat doch nicht überall auch schon auf den Grad des Subdiakonats ausgedehnt sei. Und durch ihr Eifern dagegen bewirkten sie auch, dass die Ausdehnung von einigen französischen und deutschen Synoden gesetzmäßig gemacht, oder als gesetzmäßig anerkannt wurde (*Es geschah schon im Jahre 868 von der Synode zu Worms*). Ja etwas später machte man selbst die ganze neue Verordnung, dass keiner mehr zum Subdiaconus ordiniert werden sollte, der sich nicht durch ein feierliches Gelübde zur Enthaltbarkeit von dem Ehestand oder in den Ehestand verpflichten würde (*„Ut episcopi nullum amplius ad subdiaconatus gradum ordinent, nisi in praesentia Episcopi ante alture, Deo promittat, nunquam se habiturum uxorem aut concubinam, et si nunc eam habuerit, mox ei abrenuntiet“*). In der Mitte des zehnten Jahrhunderts schien eine deutsche Synode zu Augsburg die Strenge des Keuschheits-Eifers noch weiter zu treiben. Denn sie gab zu verstehen, dass man auch die Geistlichen aus den unteren Graden des Klerikats, die nach den Gesetzen heiraten dürften, sobald sie über die Jugend-Jahre hinaus seien, zur Enthaltbarkeit verpflichten müsse (*„Casteri Clerici, quando ad maturiorem aetatem pervenerint, lect nolentes, ad continentiam cogantur“*. *Augsburg ad annum 952*). Im Jahre 1022 aber liess nicht nur der Papst Benedikt VIII das Ehestands-Verbot für die Geistlichen auf einer Synode zu Pavia durch den Zusatz einer neuen Poenal-Sanktion verstärken, sondern er erhielt auch von dem Kaiser Heinrich II., dass er sich bereit erklärte, die Kirche bei der Behauptung des Verbots durch sein Ansehen und seine Macht zu unterstützen (*Concilio Ticinensi bei Labbé. Diese Bestätigung des Kaisers verlangte aber der Papst wahrhaftig nicht deswegen, weil er geglaubt hätte, wie J. G. Körner in seiner Schrift von dem Zölibat der Geistlichen (Leipzig 1784) sagt, „dass die päpstliche Unterschrift ihren Wert und ihre Gültigkeit nicht allein bewirken könne“*).

§. 11.

Dabei lässt sich nur schwer begreifen, wie man jemals in der Geschichte dieses Zeitalters finden konnte, dass darin die Geistlichen der Ehestand erlaubt (*Den Ausdruck gebraucht Baumgarten in seiner Erläuterung der christlichen Altertümer*) gewesen sei. Höchsten möchte sich sagen lassen, dass er zuweilen ein Paar Jahrzehnte hindurch stillschweigend von den Instanzen, denen die Vollziehung der kirchlichen Gesetze dagegen oblag, geduldet wurde. Wenn man aber auch noch so viele einzelne Bischöfe anführen könnte, die ihnen nicht nur geduldet, sondern selbst begünstigt, wenn man auch Bischöfe und Päpste (*Von verheirateten Bischöfen möchten sich mehrere Beispiele anführen lassen. Aber man kennt auch einen Papst, der zu der Zeit seiner Wahl noch eine lebende Frau und eine Tochter hatte, die zwar schon erwachsen, aber noch nicht allzu alt sein mochte, weil sie noch einen Liebhaber zu einer Handlung der wildesten Verzweiflung bringen konnte. Die war Hadrian II. Indessen ist es doch bloße Mutmaßung, die man aus seinem damaligen Alter und dem Alter der Tochter herausrechnen kann, dass er zur Zeit ihrer Geburt schon längst die Priester-Weihe erhalten, also auch als Priester im Ehestand gelebt haben dürfte.*) anführen könnte, die ihn selbst durch ihr Beispiel begünstigt. Ja wenn man auch Bischöfe und Päpste anführen könnte, die sich zuweilen ausdrücklich gegen das Ehestands-Verbot erklärt hätten (*Wie z.B. Ulrich von Augsburg, der sich in einem berühmten Brief an den Papst Nicolaus I so stark gegen das Ehestands-Verbot erklärt haben soll. Diesen Brief liess zuerst Flacius in Magdeburg 1550 drucken*), so dürfte doch deswegen nicht von einem erlaubten Ehestand der Geistlichen gesprochen werden, so lange die Gesetze die ihn verboten, nicht von einer Autorität welche das Recht und die Macht dazu hatte, abrogiert (*Aufhebung eines Gesetzes durch ein neues Gesetz*) waren. Diese Gesetze aber wurden nie abrogiert. Es verfloss kein Viertel-Jahrhundert, in welchem sie nicht wieder erneuert worden wären. Es verfloss kein Viertel-Jahrhundert, in welchem man nicht einen neuen Versuch gemacht hatte, sie in Kraft zu setzen. Ja die hartnäckige, durch hundert fruchtlose Versuche nicht geschwächte Festigkeit, mit welcher die Kirche darauf beharrte, macht sogar eine Erscheinung in der Geschichte dieses Zeitraums aus, bei welcher der nachdenkende Beobachter nicht ohne Verwunderung verweilen kann, bis er die Quelle aufgespürt hat, aus der sie entsprang.

§. 12.

Jenes Interesse wenigstens, das die Kirche dazu bewog, auf ihrem Ehestands-Verbot für die Geistlichen der höheren Ordnungen so unerschütterlich zu bestehen, deckt sich nicht sogleich auf. So leicht man begreift, wie viel ihr daran gelegen war, und zwar nicht nur um der Religion willen daran gelegen war, jedes Ärgernis zu verhüten, das die Unzucht und die Sittenlosigkeit eines Geistlichen dem Volk geben könnte, so schwer kann man sich in den Eigensinn finden, womit sie ihnen den Zölibat aufzwingen wollte. Sie hätte ja selbst durch den dringenden Wunsch, jenem Ärgernis zu begegnen, von diesem Eigensinn abgebracht werden sollen. Denn je lebhafter sie fühlen musste, wie nachteilig die Ausschweifungen einzelner Geistlichen auf den ganzen Stand zurückwirkten, zu dem sie gehörten. Und je öfter sie schon die Erfahrung gemacht hatte, dass alle dagegen angewandte Mittel nichts halfen, desto natürlicher hätte sie darauf verfallen mögen, sie selbst in einen regelmäßigen Ehestand hineinzuzwingen. Da sie den Banden, welche ihnen dadurch angelegt werden konnten, die stärkste zurückhaltende Kraft zutrauen durfte. Wenn ihr auch nach den Begriffen einer schwärmerischen Mönchs-Moral der Ehestand als ein Uebel erschien, so musste er ihr doch unter diesen Umständen und nach diesen Erfahrungen notwendig als das kleinere Erscheinen. Aus ihrem ganzen Benehmen muss man aber schließen, dass er ihr wirklich als das größere erschien, und dies konnte nur von irgend einem geheimen Grund her rühren, der ihr die unnatürlichere Ansicht vor das Auge schob. Diesen geheimen Grund, auf den man nicht so leicht verfallen möchte, deckte sie aber selbst bei einer der neuen Maßregeln, wodurch sie in diesem Zeitraum den Geistlichen das Heiraten zu erschweren suchte, sehr ehrlich oder sehr unbedachtsam offenherzig auf.

§. 13.

Es war mit einem Wort das Eigentum der Kirche oder ihre Besitzungen, für welche man von den Heiraten der Geistlichen Gefahr befürchtete. Auf der Synode zu Pavia vom Jahre 1012 oder 1022, auf welcher Benedikt VIII so heftig dagegen eiferte, sprach er wenigstens bloß davon, wie unermesslich der Schaden sei, der für diese daraus entspringe. Aus den Erfahrungen aber, auf welche er sich dabei bezog, ersieht man auch deutlich genug, wie sie von dieser Seite her bedenklich werden, und dass sie es wahrhaftig in einem sehr hohen Grade werden konnten. Die verheirateten Geistlichen begnügten sich nämlich nicht bloß damit, von den Einkünften ihrer Stellen und Beneficien ein Erbteil für ihre Kinder zusammen zu sparen. Sondern sie mussten seit einiger Zeit daran gearbeitet haben, ihre Beneficien selbst in Familien-Güter zu verwandeln, und auch die musste ihnen hin und wieder schon gelungen sein (*„Ampla praedia“ – heißt es in der Vorrede des Papst zu den Akten – „ampla patrimonialia, et quaecunque bona possunt, de bonis ecclesiae, neque enim aliunde habent, infames patres infamibus fillis relinquunt“*). Wahrscheinlich war dies auch schon früher, nur auf eine weniger

bedenkliche Art geschehen. Denn im neunten und zehnten Jahrhundert suchten sie, wie es scheint, diese Absicht nur dadurch zu erreichen, dass sie ihre Söhne wieder in den Klerus brachten (*Dies musste in Deutschland sehr allgemein gewesen sein, den im Jahre 937 fragte der Bischof Gerhard von Lorch bei dem Papst Leo VII an: ob man die Söhne verheirateter Geistlichen in den Klerus nehmen dürfe? So sehr aber auch der Papst in seiner Antwort die Heiraten der Geistlichen verdammt, so war er doch so billig, zu entscheiden, dass man die Söhne nicht die Missetat der Väter tragen lassen dürfe*), und ihnen die Nachfolge in ihren Stellen versicherte. Wodurch die Familie dennoch auch im Genuss des Beneficiums blieb. Nachdem es aber wenigstens an einigen Oertern dazu gekommen war (*Die schon erwähnte Synode zu Bourges vom Jahre 1031 verbot es den mildern päpstlichen Entscheidung ungeachtet ausdrücklich can. 8 weil ja in der Schrift selbst alle außer einer rechtmäßigen Ehe erzeugte Kinder ein semen maledictum genannt würden*), dass die Söhne der Geistlichen nicht mehr in den Klerus aufgenommen wurden, so waren sie gezwungen, zu andern Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen. Und diese mussten sie auch gefunden haben, denn die Synode zu Pavia konnte von ganzen Landgütern sprechen, welche der Kirche durch sie entzogen, und Familien-Eigentum geworden seien.

§. 14.

Aus einigen besonderen von der Synode dabei angedeuteten Umständen geht es selbst auffallend hervor, wie weit es schon mit dem Uebel gekommen war. Auch solche Geistliche, welche unter die Leibeigenen und Knechte einer Kirche gehörten, hatten bereits auf eine Auskunft spekuliert, wodurch sie ihren Kindern nicht nur die Befreiung von dem Nexus der kirchlichen Leibeigenschaft, sondern auch noch eine Erbschaft versichern könnten. Sie heirateten freie Personen, und prätendierten, dass ihre von einer freien Mutter geborene Kinder die Vorrechte von dieser genießen, also ebenfalls als frei und somit auch als erbfähig erkannt werden müssten. Um sie aber gegen die möglichen Ansprüche, welche doch vielleicht die Kirche an ihre Personen oder an ihre Güter machen möchten, gewisser zu sichern, ließen sie ihre Söhne in den Dienst eines Ritters oder eines andern Großen treten. Sie übergaben auch wohl die Güter, welche sie ihnen hinterlassen wollten, seinem Schutz, und verschafften ihnen dadurch einen Verteidiger, der sich desto eifriger in dem Streit mit der Kirche ihrer annahm, je mehr ihm oft selbst damit gedient war (*„Ex ut liberi non per rapinam appareant, faciunt eos mox in militiam transire nobilium“*).

§. 15.

Daraus musste aber soviel Nachteil für die Kirche entspringen. Und davon hatten sie, wenn dem Uebel nicht gesteuert werden konnte, noch für die Zukunft soviel mehr Nachteil zu befürchten, dass es jetzt mehr als begreiflich wird, was sie gegen das Ende dieses Zeitraumes immer eifriger und immer entschlossener machte, die Gesetze gegen den Ehestand der Geistlichen durch jedes Mittel zur Vollziehung zu bringen. Doch sie verhehlte auch nicht, dass jetzt ihr Eifer dagegen bloß dadurch so rege und lebendig erhalten wurde, weil man der Erfahrungen immer mehrere gemacht hatte, in welche Gefahr das Eigentum, und damit am Ende die ganze Selbstständigkeit, ja die ganze Existenz der Kirche dadurch kommen könne. Die Synode zu Pavia liess es ja selbst deutlich genug merken, dass ihrethalben die Geistlichen immer heiraten könnten, wenn nur das heilige Erbgut der Kirche nicht Gefahr liefe, dabei verschleudert zu werden (*Sie schien sich ja bloß darüber zu ärgern, dass Geistliche aus dem Knechts-Stand freie Personen heirateten, denn sie bemerkte ausdrücklich: „quod ancillas ecclesiae hac sola fraude devitent, ut matrem liberam filii quasi liberi sequantur“ und deutete eben damit an, dass sie nicht so viel dagegen haben würde, wenn sie nur auch ihre Weiber unter den Leibeigenen der Kirche aussuchen wollten*). Sie traf auch bloß solche Verfügungen, wodurch zunächst dies Uebel abgewandt werden sollte (*Die Hauptverfügung welche sie traf, bestand in dem neuen Gesetz, das sie machte, dass alle auch mit einer freien Mutter erzeugte Kinder solcher Geistlichen, die der Kirche dienstbar seien, ebenfalls der Kirche dienstbar und verhaftet bleiben sollten. Diese Beziehung des Gesetzes auf die Clericos servos ecclesiae und de familia ecclesiae übersah Körner ganz, und machte deswegen eine Bemerkung dazu, die er sich füglicher hätte ersparen können. Aber um diese Gesetzes willen oder zunächst für dies Gesetz brauchte auch der Papst die Sanktion des Kaisers. Denn wie wohl sich der Papst auf ein Rescript des Kaisers Justinian bezog, welches vielleicht das nämliche war, das Cujacius Observation anführt. So war es doch wie eben dieser Gelehrte bemerkt, schwerlich in den wirklichen Rechts-Gebrauch gekommen*). Und so kündigt auch alles, was man sonst noch in diesem Zeitalter dagegen tat, die nämliche Ansicht der Sache und den nämlichen Zweck an (*Wie die Verordnung der Synode zu Bourges, dass kein Laie einem Geistlichen eine Tochter geben, oder die Tochter eines Geistlichen heiraten soll*).

§. 16.

Dabei muss man aber jetzt auch gestehen, dass sich die Kirche wahrhaftig durch sehr starke, wenn auch nicht durch lauter rechtmäßige und edle Gründe gedungen fühlen konnte, gegen den Ehestand der Geistlichen überhaupt fortdauernd zu eifern, sobald sie einmal die Überzeugung hatte, dass sie

nur durch seine gänzliche Abschaffung gegen jene nachteiligen Folgen davon hinreichend gesichert werden könnte. Es erklärt sich auch jetzt daraus, in welchen Beziehungen sie in einem ordnungsmäßigen Ehestande ihrer Priester zuweilen ein größeres Uebel, als in ihren wildesten Ausschweifungen sehen konnte. Nun aber darf man nur noch dazu wissen, dass sie doch in diesem Zeitraum durch alle ihre Bemühungen nichts dagegen ausrichtete. So ist man auch schon voraus auf die neuen gewaltsameren, und zugleich glücklicheren Versuche vorbereitet, durch welche endlich in der nächsten Periode ihren Endzweck erreicht.



Papstportraits in der römischen Basilika "St. Paul vor den Mauern"

(Bildquelle: Wikipedia)